

7. 1. Kennzeichen einer laufenden Rechnung. Wann ist Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber anzunehmen, wann eine Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungs-gesetzes?

2. Kann bei laufender Rechnung über Bezüge eines kaufmännischen Angestellten, der sein Saldo-Anerkenntnis wegen Unrichtigkeit der in entwerteter Papiermark aufgestellten Rechnung widerruft, von diesem geltend gemacht werden, es handle sich um Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrag nach § 63 Abs. 3 AufwG., und kann zu diesem Zwecke auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgegangen werden?

3. Kann Aufwertung der Posten einer laufenden Rechnung, wenn die Saldoanerkennnisse wegen Währungsverfalls als irrig widerrufen worden sind, nur vom 15. Juni 1922 an oder auch für eine frühere Zeit verlangt werden?

AufwG. §§ 15, 63, 65. HGB. § 355. BGB. §§ 781, 782, 812.

I. Zivilsenat. Urf. v. 13. April 1927 i. S. B. (R.) w. D. (Bekl.).
I 371/26.

I. Landgericht Hamburg. Kammer für Handelsfachen.
II: Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war von 1891 bis 1923 Leiter des Hamburger Hauses der Bremer Kommissions-, Versicherungs- und Speditionsfirma B. Der Beklagte ist seit 1909 Inhaber dieses Geschäfts. Schon bei Lebzeiten des früheren Inhabers konnten Angestellte des Hauses Geld bei diesem gegen tägliche Kündigung stehen lassen; es wurde ihnen zu 5% verzinst. Der Kläger, der mit 10% am Gewinn des Hamburger und mit $\frac{1}{2}$ % an dem des Bremer Hauses beteiligt war, machte davon Gebrauch. Zu dem stehengelassenen Gehalt und Gewinnanteil zahlte er auch bisweilen Beträge ein. So ergaben sich bedeutende Summen. Im Juli 1911 hatte er ein Guthaben von 148133,22 M. Dann zog er (1911/12) große Beträge heraus, und vorübergehend befand er sich im SOLL. Außer im Jahre 1920 wurde stets am Jahres-schluss der Gewinnanteil berechnet und Saldo gezogen. Dieser betrug Ende 1923 20,45 Billionen Mark.

Für die Zeit vom Juli 1919 an hat nunmehr der Kläger sein Guthaben in Gold umgerechnet. Vom Ergebnis verlangt er als Auf-

wertungsbetrag 70%, weil, wie er behauptet, der Beklagte durch den Währungsverfall nur 30% eingebüßt habe. Mit der vorliegenden Klage beansprucht er davon den vierten Teil mit 14337,60 R.M. und Zinſen. Er vertritt die Meinung, daß ſeine Einlage ſich als Darlehen kennzeichne, jedenfalls frei aufzuwerten ſei.

Der Beklagte hat den Klagenſpruch nach Grund und Betrag beſtritten. Es handle ſich, ſo erwidert er, um kein Darlehen, auch um keine Vermögensanlage, ſondern um bloße Gefälligkeit zugunſten des Klägers. Nach der geſchäftlichen Behandlung liege laufende Rechnung vor, ſo daß Aufrechnung grundsächlich ausgeſchloſſen ſei. Sollte man eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber als vorliegend anſehen, ſo könne nur der feſtgeſtellte letzte Saldo aufgewertet werden. In jedem Falle ſeien 70% zu hoch; er, Beklagter, habe von dem in Hamburg angelegten Friedenswerte mindedeſtens die Hälfte eingebüßt.

Das Landgericht erklärte durch Zwiſchenurteil den Klagenſpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf Berufung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht dem Kläger 4765,08 R.M. mit Zinſen zu und wies den weitergehenden Anſpruch ab.

Die Reviſion des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

1. Übereinſtimmend mit dem Landgericht nimmt das Oberlandesgericht an, daß es ſich bei dem Rechtsverhältnis unter den Parteien, auf das der Kläger ſeinen Anſpruch gründet, um eine laufende Rechnung und um die Einlage eines Arbeitnehmers bei ſeinem Arbeitgeber handle.

Das Urteil weiſt darauf hin, daß das Aufwertungsgeſetz vom 16. Juli 1925 in § 65 von „Anſprüchen aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung“ ſpricht. Wie es hieraus richtig folgert, ſind mit „anderen“ laufenden Rechnungen ſolche gemeint, die nicht die ſämtlichen weſentlichen Merkmale des eigentlichen Kontokorrents (§ 355 HGB.) aufweiſen. Ob eine laufende Rechnung, ſei es im eigentlichen oder uneigentlichen Sinne, vorliegt, entſcheidet vor allem der Wille der Beteiligten; er kann auch durch entſprechendes Verhalten ſtillschweigenden Ausdrucks finden und ſich aus der Art des Geſchäftsverkehrs ergeben. Weſentliche Merkmale, aus denen er hervorzugehen pflegt, liegen darin, daß die einzelnen Leiſtungen nur eine rechtlich untrennbare Verbindung von Rechnungsgrößen für ein

in regelmäßigen Abschnitten zu ermittelndes Gesamtergebnis, den Überschuß (Saldo), bilden; ferner darin, daß der Saldo verzinst wird, auch wenn schon Zinsen darunter begriffen sind; weiter in der Übersendung der regelmäßigen Abschüsse und in ihrer mit dieser Zusendung bezweckten Anerkennung (RDStG. Bd. 11 S. 142; RG. in JW. 1892 S. 374 Nr. 18; RGZ. Bd. 76 S. 331, Bd. 88 S. 375; WarnRspr. 1922 Nr. 76, 1926 Nr. 27; RGU. vom 12. Januar 1927 I 175/26). Das Landgericht, auf dessen Feststellungen das Berufungsgericht zustimmend verweist, legt dar, daß unter den Parteien beiderseitige Leistungen in zusammenhängender, untrennbarer Reihe stattfanden: Der Kläger machte bei dem Hause B. Einzahlungen, ließ seine Gewinnanteile dort stehen, empfing viele Zahlungen „a conto“. Das Handlungshaus leistete diese Zahlungen in Anrechnung auf das, was es ihm jeweils schuldete, nicht auf einzelne Schuldbposten. Jede Leistung des Klägers wurde als verzinliche Kreditgewährung behandelt; der jedesmalige Verbleib wurde, obwohl er schon Zinsen enthielt, verzinst und auf neue Rechnung vorgetragen. Aus dieser geschäftlichen Behandlung entnehmen beide Vorderrichter den Willen der Beteiligten, daß das jährlich ermittelte Abschlußergebnis eine selbständige Forderung begründen sollte. Die Kennzeichnung des Verhältnisses als laufende Rechnung läßt keinen Rechtsirrtum ersehen. Nach der allgemeinen Gesetzesregel wären Ansprüche des Klägers aus dieser laufenden Rechnung nicht aufzuwerten (§ 65 AufwG.).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet jedoch statt, wenn es sich um Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handelt (§ 65 AufwG.). Das Landgericht nimmt — auch hier unter Zustimmung des Oberlandesgerichts — an, dieser Fall sei unter den Parteien gegeben. Unbegründet sei der Einwand des Beklagten, daß der Kläger nach Stellung und Bezügen nicht zu den Arbeitnehmern gehört habe. Zwar bezeichne man in einem engeren, gebräuchlicheren Sinne als Arbeitnehmer den, welchen der Arbeitgeber gegen Lohn in vorwiegend körperlicher Tätigkeit beschäftige. Das sei aber nicht der Sinn, den das Aufwertungsgesetz mit dem Worte verbinde. Wie in mehreren anderen Gesetzen der neuesten Zeit (Einkommensteuer-Gesetz vom 10. August 1925 §§ 69 flg., Betriebsräte-Gesetz vom 4. Februar 1920 §§ 1 flg. u. a.) müsse die Grenze weiter gezogen werden. Seien danach unter die Arbeitnehmer doch sogar die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu

rechnen, sofern mit ihnen ein wirklicher Dienstvertrag abgeschlossen sei. Auf Grund eines solchen Vertrags aber sei der Kläger bei W. über dreißig Jahre tätig gewesen. Die gesetzliche Rechtswohlthat (§ 65 AufwG.) und somit der Aufwertungsanspruch des Arbeitnehmers könne ihm also nicht versagt werden. Auf wessen Veranlassung er die Einlagen gemacht habe, sei rechtlich gleichgültig. Auch diese Ausführungen enthalten keinen Verstoß gegen Rechtsregeln.

Landgericht und Oberlandesgericht sehen in der Einlage des Klägers beim Beklagten eine Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes. Sie gehen davon aus, daß nach den Grundsätzen der Rechtsprechung der Begriff „Vermögensanlage“ jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken umfaßt, die zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt (R. B. 1925 S. 936 Nr. 5, 1926 S. 149 Nr. 4, S. 2357 Nr. 1; RGZ. Bd. 113 S. 201). Das Berufungsgericht erwägt auch, ob nicht aus der Befugnis des Klägers, jederzeit über die eingeleghen Gelder zu verfügen, ein Bedenken wider die Auffassung als Daueranlage und damit als Vermögensanlage zu entnehmen sei. Das verneint es. Im allgemeinen, führt es aus, werde freilich eine Einlage, bei der tägliche Entnahme gestattet sei, ebensowenig als Vermögensanlage betrachtet werden dürfen, wie ein Girokonto bei einer Bank. Hier jedoch habe der Kläger eine über den üblichen Bankfuß für Giro-Konten in der Zeit vor dem Kriege beträchtlich hinausgehende Verzinsung von 5% erhalten. Das habe ihn veranlaßt, erhebliche Kapitalien, im Jahre 1911 z. B. fast 150000 M., im Geschäft stehen zu lassen. Und als (wie der Kläger selbst vorbringe) der Beklagte ihm die 5% nicht weiter zu zahlen willens gewesen sei, habe er seine Einlage herausgezogen. Also habe er für die bedeutenden Werte nach anderer Anlage gesucht; aber in den nächsten Jahren seien dann doch wieder große Beträge stehengeblieben. Alles dies rechtfertige die Annahme, daß es sich hier um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. handle.

Diese Darlegungen entsprechen ebenfalls anerkannten Auslegungsgrundsätzen. Die Auffassung beider Vorinstanzen, daß die Einlage des Klägers beim Beklagten als Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes zu behandeln sei, läßt sich also nicht beanstanden.

2. Der mit der Revision verfolgten Meinung des Klägers, daß eine der gesetzlichen Ausnahmen vom Tatbestande der Vermögensanlage gegeben sei (§ 63 Abs. 2 und 3 AufwG.), ist nicht beizustimmen.

Daß kein Guthaben bei einer Fabrik- oder Werksparkasse in Frage steht (§ 63 Abs. 2 Nr. 6, § 64 AufwG.), braucht nicht näher dargelegt zu werden (Durchführungsverordnung zu § 64 des AufwG. vom 8. Juli 1926, RGH. I S. 403, Art. 1). Der Kläger könnte sich auch nicht darauf berufen, daß Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen nicht als Vermögensanlagen im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. gelten (§ 63 Abs. 3). Zwar gehörte der Dienstvertrag, auf Grund dessen der Kläger gegen Gehalt und Gewinnanteil beim Beklagten angestellt war und das Hamburger Haus leitete, zu den gegenseitigen Verträgen (§§ 611 flg., 320 flg. BGB., §§ 48 flg. HGB.). Das Vertragsverhältnis aber ist beendet; der Kläger hat unstreitig die bedungene Gegenleistung erhalten. Jetzt handelt es sich nur noch um die Ausgleichung des Verlustes, den der Kläger durch die Geldentwertung an seinem beim Beklagten angelegten Vertragsentgelt erlitten hat. Er macht im gegenwärtigen Rechtsstreit keinen Anspruch aus dem Dienstvertrag, etwa auf Gewährung rückständiger Vergütung, geltend. Grundlage seines Anspruchs ist das Rechtsverhältnis, das durch vereinbarte und entsprechend geführte laufende Rechnung gekennzeichnet wird. Und zwar verlangt er billigen Ausgleich dafür, daß infolge des Währungsverfalls die buchmäßigen Abschlüsse für ihn einen unverhältnismäßig viel geringeren Wert ergeben haben, als er ihm nach Treu und Glauben bei gerechter Abwägung der Belange beider Teile gebühre (§ 242 BGB.).

Aus ganz entsprechenden Gründen trifft auch die Ausführung der Revision nicht zu, daß der Kläger mit der gegenwärtigen Klage einen Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis verlange (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG.). Welche Grenzen diesem gesetzlichen Begriffe zu ziehen sind, kann hier unerörtert bleiben. Es mag zugegeben werden, daß ein Anteil von 10% am Gewinn des Hamburger und von 1/2% am Gewinn des Bremer Geschäfts im Vergleich zu den sonstigen Bezügen recht bedeutend war. Als möglich mag sogar unterstellt werden, daß sich mit Rücksicht auf diesen Gewinnanteil das ganze Dienstverhältnis des Klägers als Beteiligung am Geschäft des Beklagten gekennzeichnet habe. Darauf kommt es aber nicht

mehr an. Denn der Kläger macht keinen Anſpruch aus dem Beteiligungsverhältnis geltend, etwa dergeltalt, daß er Auszahlung des Gewinnanteils im aufgewerteten Betrage forderte. Der Anteil iſt nach herkömmlichen Grundſätzen der vereinbarten laufenden Rechnung feſtgeſtellt und, ſoweit der Kläger nicht bares Geld entnommen hat, dem Beklagten als verzinsliche Einlage in laufender Rechnung weiterhin beſaſſen worden. Ein Anſpruch des Klägers auf Ausgleichung der durch die Geldentwertung herbeigeführten Vermögenseinbuße gründet ſich ſonach nicht auf jenes Beteiligungsverhältnis, ebensowenig wie auf den handelsrechtlichen Dienſtvertrag. Schließt die laufende Rechnung, weil es ſich um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, die Aufwertung nicht aus (§ 65 AufwG.), ſo gibt ſie den rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander doch eine neue Grundlage. Denn auch bei uneigentlicher laufender Rechnung bildet das — keiner Form bedürftige — Anerkenntnis des Abſchlusses einen ſelbſtändigen Verpflchtungsgrund (§§ 781, 782 BGB.); die Einzelpoſten werden rechtlich bedeutungslos, ſind bloß noch unſelbſtändige Größen als Poſten der laufenden Rechnung, und nur das Guthaben beſteht fortan als einzige Forderung (RGZ. Bd. 2 S. 337, Bd. 71 S. 102, Bd. 101 S. 122, Bd. 105 S. 233; JW. 1899 S. 49 Nr. 50; WarnRpr. 1908 Nr. 501). Jenes dem Saldo zugrunde liegende Anerkenntnis aber kann unter den Vorausſetzungen des § 812 BGB. als ſachlich unrichtig und rechtlich grundlos widerrufen (konfiziert) werden (RGZ. Bd. 101 S. 125). Dies iſt im gegenwärtigen Falle ſpäteſtens durch das mit der Klage geltend gemachte Verlangen der Aufwertung geſchehen; und da es ſich um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, iſt der Widerruf auch geſetzlich begründet (§ 65 AufwG.).

3. Aus der von beiden Vorinſtanzen zutreffend angenommenen Eigenschaft der Einlagen als Vermögensanlage folgt: Die Aufwertung darf 25% des Goldmarkbetrags nicht überſteigen (§ 63 Abſ. 1 Satz 1 mit §§ 2, 3 AufwG.). An dieſer im Berufungsurteil ausdrücklich erwähnten Höchſtgrenze iſt feſtzuhalten. Dagegen iſt dem Berufungsgericht nicht beizustimmen, wenn es aus entſprechender Anwendung von Aufwertungsvoſchriften (§ 63 Abſ. 1 Satz 2, §§ 14, 15, 17 bis 19 AufwG.) folgert: Der Kläger könne Saldoziehung in alter Währung auf den 15. Juni 1922 verlangen; nur dieſer Saldo und die

späteren Posten der laufenden Rechnung seien nach den Maßzahlen des Gesetzes (mit 25%) aufzuwerten; auf eine frühere Zeit dürfe aber nicht zurückgegriffen werden. Mit dem (durch § 65 mit § 63 Abs. 1 AufwG. gerechtfertigten) Widerruf wegen Unrichtigkeit (§ 812 BGB.) hat der Kläger das ihm buchmäßig entgegenstehende Anerkenntnis des Abschlusses aus der laufenden Rechnung rechtlich wirkungslos gemacht. Es bedarf nunmehr der Prüfung, wie weit die von ihm geltend gemachte Unrichtigkeit reicht. Sachlich zutreffend bemerkt das Landgerichtliche Urteil: in der laufenden Rechnung müsse bis zu einem Saldo zurückgegangen werden, der für die Parteien durch wirksames Anerkenntnis verbindlich geworden sei; die diesem Saldo folgenden Posten will es — nach allgemeinen Grundsätzen unter billiger Beachtung der Belange beider Teile — aufwerten (RGZ. Bd. 107 S. 78, Bd. 108 S. 83 und 173, Bd. 110 S. 377). Damit stellt es für die Ermittlung des Anspruchsbetrags grundsätzlich richtig die Frage: Welches ist der letzte Abschluß der laufenden Rechnung, den der Kläger als verbindlich gegen sich gelten lassen muß, weil ihm nach Treu und Glauben zuzumuten war, daß er trotz der schon begonnenen Geldentwertung die Berechnung auf Papiermarktgrundlage als eine der Billigkeit noch entsprechende hinnehme? Es ist nicht zu beanstanden, daß das Landgericht den Saldo, den der Kläger hiernach gelten lassen muß, im Streit über den Grund noch unbestimmt gelassen und seine Feststellung dem Verfahren über die Höhe des Klagenspruchs aufgespart hat. Was erforderlich war, um zu entscheiden, ob der Aufwertungsanspruch überhaupt begründet sei, ist ausreichend dargelegt; alles weitere konnte dem Streit über den Umfang des Anspruchs überlassen werden.

Daß der Abschluß vom 31. Dezember 1923 nicht als bindend anerkannt in Frage kommt, bedarf keiner besonderen Ausführung. Mit Recht hebt das Berufungsurteil hervor: Dieser Abschluß werde frühestens im Januar 1924 gezogen worden sein. Damals habe man in Goldmark gerechnet. Bilanzen und andere Abschlüsse in Papiermark aufzustellen, sei damals eine rein förmliche Maßnahme, ein Behelf gewesen, um die Bücher auf herkömmliche Weise äußerlich ordnungsmäßig abzuschließen, jedoch in dem Bewußtsein, daß solche Abrechnung keinen vernünftigen wirtschaftlichen Sinn habe.

Schon am Schlusse des Jahres 1922 war die Geldentwertung so weit vorgeschritten, daß der Satz „Mark ist gleich Mark“ sich als

unhaltbar herausgestellt hatte. Zwar entschloß sich die Rechtsprechung erst im Laufe des Jahres 1923, nachdem alle Hoffnungen auf Besserung der Währung hatten aufgegeben werden müssen, dazu, einen Aufwertungsanspruch anzuerkennen. Aber schon während des Jahres 1922 entbehrte die in Papiermark geführte laufende Rechnung unter den Parteien nach den bisher schon ersichtlichen Umständen jeder tatsächlichen Richtigkeit. Das durch den Währungsverfall hervorgerufene grobe Mißverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Werten, die in der laufenden Rechnung zu buchen waren, und dem für sie verwendeten Ausdrucksmittel der schwindenden Mark war offensichtlich. Es bedarf, um dies zu begründen, nicht der — rechtlich bedenklichen — Darlegung des Berufungsurteils, die in der Saldierung eine „Leistung“ des Beklagten an den Kläger findet, welche dieser vorbehaltlos (aber nach § 15 AufwG. ohne Rechtsnachteil) angenommen habe. Den Begriff der Leistung über die — im vorliegenden Fall außer Frage stehende — Rückzahlung hinaus zu erstrecken, erscheint weder nötig noch angebracht.

Es besteht kein grundsätzliches Rechtsbedenken dagegen, die laufende Rechnung auch über den Abschluß vom 31. Dezember 1921 hinaus, wie das Landgericht sagt, nach rückwärts aufzurollen. Denn schon im Laufe des damals abgeschlossenen Jahres war der Wert der Mark so beträchtlich gesunken, daß er nur etwa noch $\frac{1}{20}$ gegenüber der Zeit vor dem Kriege betrug. Zu entscheiden, ob gegen Ende des Jahres 1920 bereits durch Entwertung ein großes Mißverhältnis bestand und damit die Notwendigkeit billigen Ausgleichs erwächst, wird erst möglich sein, nachdem im bevorstehenden Verfahren die wesentlichen tatsächlichen Umstände festgestellt sein werden, auf Grund deren die Belange der hier beteiligten Parteien gegeneinander abzuwägen sind.

Fälligkeit und Verzinsung sind nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 63 Abs. 4 verb. mit Abs. 1 AufwG.). Die Grundlagen dafür werden ebenfalls im Streit über den Betrag des Anspruchs noch zu ermitteln sein. . . .